

## Planauflagen

### Gemeinde Aesch

#### Öffentliche Planaufgabe

#### Konzession für eine Grundwassernutzung zur Trinkwassergewinnung

Gestützt auf § 8 Abs. 2 Grundwassergesetz wird folgendes Gesuch für eine Konzession zur Grundwassernutzung öffentlich aufgelegt:

Gesuchstellerin: Zweckverband Regionale Wasserversorgung Aesch-Dornach-Pfeffingen, p.A. Gemeinde Aesch, Bauabteilung, Hauptstrasse 29, 4147 Aesch.

Ort der Nutzung: Grundwasserpumpwerk Kägen, Grundstück Nr. 3271, 4147 Aesch.

Zweck der Nutzung: Das geförderte Grundwasser wird für die Trinkwasserversorgung der Gemeinden Aesch, Dornach (SO) und Pfeffingen verwendet.

Konzessionsmengen: Förderleistung max. 150 l/s, Fördermenge pro Monat max. 232'000 m<sup>3</sup>.

Dauer der Konzession: 40 Jahre

Die Gesuchsunterlagen liegen während 20 Tagen öffentlich auf und können **vom 27. August 2021 bis am 15. September 2021** während der Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Aesch, Bauabteilung, Hauptstrasse 29, 4147 Aesch, eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind bis spätestens am 27. September 2021 schriftlich und begründet der Bau- und Umweltschutzdirektion, Amt für Umweltschutz und Energie, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal, einzureichen.

Amt für Umweltschutz und Energie BL

### Gemeinde Allschwil

#### Mutation 2017 zur Quartierplanung "Rankacker 2001"

#### Schlussbericht zum öffentlichen Mitwirkungsverfahren

Das öffentliche Mitwirkungsverfahren betreffend die Mutation 2017 zur Quartierplanung "Rankacker 2001" (Baslerstrasse – Fabrikstrasse – Feldstrasse, Parzellen A1414 und A2407) ist abgeschlossen.

Gemäss kantonalem Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) liegt der Schlussbericht des Gemeinderates über das Mitwirkungsverfahren **ab dem 30. August 2021 bis zum 28. September 2021** öffentlich auf.

Ort: Gemeinde Allschwil, Abteilung Entwickeln Planen Bauen, Baslerstrasse 111, 1. OG, Zimmer Nr. 110, Allschwil.

Öffnungszeiten: Montag – Freitag, 8 bis 11.45 Uhr und Montag, Mittwoch und Freitag, 14 bis 17 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung (Telefon 061 486 25 88 oder 52).

Der Bericht kann auch unter [www.allschwil.ch](http://www.allschwil.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Gemeinderat Allschwil

**Gemeinde Arlesheim****Planaufgabe****Endgültiger Bau- und Strassenlinienplan Bromhübelweg,  
Mutation Bau- und Strassenlinien**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 17.08.2021 die Mutation Bau- und Strassenlinien zum Endgültigen Bau- und Strassenlinienplan Bromhübelweg beschlossen.

Die Planaufgabe gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) für die auflagepflichtigen Dokumente findet **vom 26.08.2021 bis 24.09.2021** statt.

Die Unterlagen können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Arlesheim (1. Stock Bauverwaltung) oder unter [www.arlesheim.ch](http://www.arlesheim.ch), Rubrik Aktuelles, Projekte / Planungen eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Bauverwaltung z.Hd. des Gemeinderates einzureichen.

Gemeinderat Arlesheim

**Gemeinde Arlesheim****Planaufgabe****Genereller Bau- und Strassenlinienplan «Leestrasse, Tannenstrasse,  
Bodenweg»****Mutation «Gesamtüberbauung Im Lee»,  
genereller Bau- und Strassenlinienplan «Rüttiweg»****Mutation «Gesamtüberbauung Im Lee»,  
endgültiger Bau- und Strassenlinienplan «Baselstrasse»****Mutation «Gesamtüberbauung Im Lee» und  
Aufhebung endgültiger Bau- und Strassenlinienplan «Bodenweg»**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 06.07.2021 die Mutation «Gesamtüberbauung Im Lee» des generellen Bau- und Strassenlinienplans «Leestrasse, Tannenstrasse, Bodenweg», des generellen Bau- und Strassenlinienplans «Rüttiweg» und des endgültigen Bau- und Strassenlinienplans «Baselstrasse» sowie die Aufhebung des endgültigen Bau- und Strassenlinienplans «Bodenweg» beschlossen.

Die Planaufgabe gemäss § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) für die auflagepflichtigen Dokumente findet **vom 26.08.2021 bis 24.09.2021** statt.

Die Unterlagen können während den Schalterstunden auf der Gemeindeverwaltung Arlesheim (1. Stock Bauverwaltung) oder unter [www.arlesheim.ch](http://www.arlesheim.ch), Rubrik Aktuelles, Projekte / Planungen eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an die Bauverwaltung z.Hd. des Gemeinderates einzureichen.

Gemeinderat Arlesheim

**Gemeinde Arlesheim****Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen  
Öffentliche Planauflage**

für:

– S-0176535.1

Unterwerk Uptown 1, Neubau auf Parzelle 4489

Koordinaten: 2612970/1261780

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat hat die Primeo Netz AG, Weidenstrasse 27, 4142 Münchenstein das oben erwähnte Plangenehmigungsgesuch eingereicht.

Die Gesuchunterlagen werden **vom 27. August bis zum 27. September 2021** in der Gemeindeverwaltung Arlesheim öffentlich aufgelegt.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Artikeln 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden, Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat, Planvorlagen

**Gemeinde Blauen****Planaufgabe Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel –  
Schutzonenreglement und Schutzonenplan**

Die Gemeindeversammlung hat am 21. Juni 2021 das Schutzonenreglement und den Schutzonenplan der Gemeinde Blauen für die Quelfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel des Wasserverbund Birstal (WVB) genehmigt. Das öffentliche Mitwirkungsverfahren wurde vorgängig ordnungsgemäss durchgeführt.

Gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft sind erlassene Zonenvorschriften während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe dauert **vom 26. August 2021 bis 24. September 2021**.

Die Unterlagen können während der Auflagefrist zu den Schalterstunden, Dienstag 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr / 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Donnerstag von 09.00 Uhr bis 11.00 Uhr / 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, auf der Gemeindeverwaltung eingesehen oder auf der Website ([www.blauen.ch/Aktuelles](http://www.blauen.ch/Aktuelles)) heruntergeladen werden. Allfällige Einsprachen sind dem Gemeinderat innert der Auflagefrist bis spätestens am 24. September 2021 schriftlich und begründet einzureichen.  
Gemeindeverwaltung Blauen

### Gemeinden Tecknau, Zeglingen, Trimbach, Olten

#### Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren mit UVP Planvorlage der Schweizerischen Bundesbahnen SBB betreffend Instandsetzung Hauensteinbasistunnel

Gemeinden	Tecknau, Zeglingen, Trimbach, Olten
Gesuchstellerin	Schweizerischen Bundesbahnen SBB, 4600 Olten
Gegenstand	Instandsetzung des Tunnelgewölbes und des Lüftungsschachts, Erneuerung/Ersatz der Fahrbahn, der technischen Anlagen und der Selbstrettungsmassnahmen sowie lokale Instandsetzung der Entwässerung und Neubau von je einem Störfallbecken (Rückhaltebecken) an den Tunnelportalen. Installationsplätze sind in Tecknau, Trimbach und Zeglingen vorgesehen. In Olten wird während der Bauzeit die bestehende Gleis- und Verladeanlage zwischen SBB-Werk und Bahnlinie Olten-Basel genutzt. Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.
	Weitere Informationen sind zudem auf folgender Projektwebseite aufgeführt: <a href="http://www.sbb.ch/hbt">www.sbb.ch/hbt</a>
Verfahren	Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021), soweit das Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG; SR 742.101) nicht davon abweicht. Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).
Öffentliche Auflage	Die Planunterlagen können <b>vom 30. August 2021 bis 28. September 2021</b> während den ordentlichen Öffnungszeiten an folgenden Stellen eingesehen werden:
	- Gemeindeverwaltung Tecknau, Dorfstrasse 22, 4492 Tecknau
	- Verwaltung Zeglingen, Wenslingerstrasse 2, 4495 Zeglingen
	- Bauamt der Einwohnergemeinde Trimbach, Baslerstrasse 122, 4632 Trimbach
	- Baudirektion der Stadt Olten, Dornacherstrasse 1, 4601 Olten
	- Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal
Aussteckung	Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert.

Einsprachen	Wer nach den Vorschriften des VwVG Partei ist, kann während der Auflagefrist bei der Genehmigungsbehörde Einsprache erheben.
	Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG; SR 700) Partei ist, kann während der Auflagefrist sämtliche Begehren nach Art. 33 EntG geltend machen (Einsprachen gegen die Enteignung; Begehren nach den Art. 7 – 10 EntG; Begehren um Sachleistung nach Art. 18 EntG; Begehren um Ausdehnung der Enteignung nach Art. 12 EntG; die geforderte Enteignungsentschädigung nach Art. 16 und 17 EntG).
	Wird durch die Enteignung in Miet- und Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter davon ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).
	Einsprachen müssen schriftlich und im Doppel innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen
	Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen (Art. 18c Abs. 2 EBG).
Enteignungsbann	Mit der Zustellung der persönlichen Anzeige oder des Enteignungsgesuchs an die zu Enteignenden dürfen ohne Zustimmung des Enteigners keine die Enteignung erschwerenden rechtlichen oder tatsächlichen Verfügungen mehr getroffen werden (Art. 42 EntG). Für den aus dem Enteignungsbann entstehenden Schaden hat der Enteigner vollen Ersatz zu leisten (Art. 44 Abs. 1 EntG).

Bundesamt für Verkehr, 3003 Bern

## Gemeinde Ziefen

### Planaufgabe

Der Gemeinderat Ziefen hat den Bau- und Strassenlinienplan, Mutationen 2021 am 28. Juni 2021 beschlossen. Gestützt auf § 35, Abs. 3 RBG, können Bau- und Strassenlinienpläne, die sich auf den kommunalen Strassennetzplan abstützen, durch den Gemeinderat erlassen werden.

Folgendes Planungsinstrument untersteht dem gesetzlichen Auflageverfahren:

– Bau- und Strassenlinienplan, Mutationen 2021

Die öffentliche Planaufgabe wird gestützt auf § 31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes während 30 Tagen **vom 01. September 2021 bis 30. September 2021** durchgeführt.

Gleichzeitig wird der Mitwirkungsbericht publiziert. Dieser nimmt Stellung zu den Mitwirkungseingaben und den daraus resultierenden Anpassungen am Bau- und Strassenlinienplan.

Die Unterlagen (Mutationsplan, Planungsbericht, Mitwirkungsbericht) können während der Auflagefrist auf der Gemeindeverwaltung zu den Schalteröffnungszeiten oder auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

Allfällige Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten. Zum Planungsbericht und zum Mitwirkungsbericht kann keine Einsprache erhoben werden.

Gemeinderat Ziefen

## **Gemeinde Zwingen**

### **Auflageverfahren**

### **Quellfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel – Schutzzonenreglement und Schutzzonenplan**

Die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2021 genehmigte den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement der Gemeinde Zwingen für die Quellfassungen Bernhardsmätteli und Pfandel des Wasserverbund Birstal (WVB).

Gemäss § 31 des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft sind erlassene Zonenvorschriften während dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Die Planaufgabe dauert **von 26. August 2021 bis 24. September 2021**. Die Unterlagen können während dieser Zeit entweder auf der Gemeindeforum <http://www.zwingen.ch/de/> oder zu den Schalteröffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen eingesehen werden. Auskünfte erteilt Andreas Schärer, Gemeindeverwalter, Telefon 061 766 96 30.

Innerhalb der Auflagefrist kann beim Gemeinderat Zwingen, Gemeindeverwaltung, Schlossgasse 4, 4222 Zwingen, schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Gemeinderat Zwingen

## **Gemeinde Zwingen**

### **Öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung**

Der Gemeinderat Zwingen führt gemäss §7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08. Januar 1998 das öffentliche Mitwirkungsverfahren zu den **Ergänzungen in der Kernzonenplanung** durch.

Die Bevölkerung kann im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Die Unterlagen liegen **vom 26.08.2021 bis 20.09.2021** auf der Gemeindeverwaltung Zwingen, Schlossgasse 4 (ab 6.9.2021 Araweg 5), 4222 Zwingen auf und können auf Terminvereinbarung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zugleich sind die Unterlagen auf der gemeindeeigenen Homepage, [www.zwingen.ch](http://www.zwingen.ch), aufgeschaltet.

Weiter findet am 09.09.2021 um 19:00 Uhr in der Aula, Friedhofweg 5, 4222 Zwingen über diese Mitwirkung, den Bau- und Strassenlinienplan Judacker und die Schulraumplanung eine Informationsveranstaltung statt, zu welcher die Bevölkerung eingeladen ist.

Einwendungen und Vorschläge sind bis spätestens am 20.09.2021 schriftlich und begründet an den Gemeinderat Zwingen einzureichen.

Gemeinderat Zwingen

## **Gemeinde Zwingen**

### **Öffentliche Mitwirkung der Bevölkerung**

Der Gemeinderat Zwingen führt gemäss §7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08. Januar 1998 das öffentliche Mitwirkungsverfahren über den Bau- und Strassenlinienplan Judenacker inkl. Planungsbericht durch.

Die Bevölkerung kann im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens Einwendungen erheben und Vorschläge einreichen, welche bei der weiteren Planung berücksichtigt werden, sofern sie sich als sachdienlich erweisen.

Die Unterlagen liegen **vom 26.08.2021 bis 20.09.2021** auf der Gemeindeverwaltung Zwingen, Schlossgasse 4 (ab 6.9.2021 Araweg 5), 4222 Zwingen auf und können auf Terminvereinbarung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zugleich sind die Unterlagen auf der gemeindeeigenen Homepage, [www.zwingen.ch](http://www.zwingen.ch), aufgeschaltet.

Weiter findet am 09.09.2021 um 19:00 Uhr in der Aula, Friedhofweg 5, 4222 Zwingen über diese Mitwirkung, die Ergänzungen in der Kernzonenplanung und die Schulraumplanung eine Informationsveranstaltung statt, zu welcher die Bevölkerung eingeladen ist.

Einwendungen und Vorschläge sind bis spätestens am 20.09.2021 schriftlich und begründet an den Gemeinderat Zwingen einzureichen.

Gemeinderat Zwingen

## **Gemeinde Zwingen**

### **Öffentliche Planaufgabe**

Der Gemeinderat Zwingen führt gemäss §31 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 08. Januar 1998 das öffentliche Planaufgabeverfahren über den Bau- und Strassenlinienplan Schlossgasse / Papierfabrik West durch.

Die Bevölkerung kann im Rahmen des Planaufgabeverfahrens Einwendungen erheben.

Die Unterlagen liegen **vom 27.08.2021 bis 27.09.2021** auf der Gemeindeverwaltung Zwingen, Schlossgasse 4 (ab 6.9.2021 Araweg 5), 4222 Zwingen auf und können auf Terminvereinbarung zu den ordentlichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Zugleich sind die Unterlagen auf der gemeindeeigenen Homepage, [www.zwingen.ch](http://www.zwingen.ch), aufgeschaltet.

Einwendungen sind bis spätestens am 27.09.2021 schriftlich und begründet an den Gemeinderat Zwingen einzureichen.

Gemeinderat Zwingen